

§ 13b BauGB europarechtswidrig!

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023

Der § 13b BauGB sieht vor, dass bestimmte Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden konnten. Die Regelung war befristet und entsprechende Aufstellungsbeschlüsse müssen bis zum 31.12.2024 gefasst werden.

Nunmehr hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 18.07.2023 (BVwerg 4 CN 3.22) entschieden, dass die Regelung europarechtswidrig ist.

Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde dürfen nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden. § 13b BauGB darf daher wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht angewendet werden. Im entschiede-

nen Fall hätten das Regelverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt, ein Umweltbericht erstellt

und der Begründung des Bebauungsplans beifügt werden müssen. Dieser beachtliche, vom Antragsteller fristgerecht (§ 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB) gerügte Verfahrensmangel hat die Gesamtnunwirksamkeit des Bebauungsplans zur Folge.

Die Entscheidung dürfte Konsequenzen nicht nur für noch laufende Aufstellungsverfahren nach § 13b BauGB haben, sondern auch für

diejenigen Satzungsbeschlüsse, bei denen noch Einspruchsfristen laufen. Eine vertiefte Besprechung der Entscheidung ist in Vorbereitung.



Foto: Sabine Picklepp